Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung  
innerhalb des Kapitalbands vom       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates      hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:  
     ,  
     ,  
     ;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Verwaltungsrat gestützt auf das von der Generalversammlung am      beschlossene Kapitalband die Erhöhung des Aktienkapitals um CHF       auf CHF       ausgeführt hat.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom      über die Einführung eines Kapitalbands;

- Protokoll des Verwaltungsratsbeschlusses vom      über die Durchführung einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands im Umfang von CHF      ;

-      Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals;

- Prospekt gemäss Art. 35 ff. FIDLEG vom      ;

*[Variante:* ***Geld****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

* schriftliche Bescheinigung vom       der      , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF      zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* schriftliche Bescheinigung vom       der      , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF       zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a)       Aktien des Zeichners       zu       %

b)       Aktien des Zeichners       zu       %;

*[Variante:* ***Sacheinlagen****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

- Sacheinlagevertrag vom      über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* Sacheinlagevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a)      Aktien des Zeichners      zu       %

b)       Aktien des Zeichners       zu       %;

*[Variante:* ***Kombination Sacheinlagen / Sachübernahmen****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

- Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom      über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen und Sachübernahmen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen und Sachübernahmen. Diese Sacheinlagen dienen zur teilweisen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a)      Aktien des Zeichners      zu       %

b)       Aktien des Zeichners       zu       %;

*[Variante:* ***Verrechnung****]*

*[Variante: Vollliberierung]*

-      , wonach dem Zeichner      ,gemäss Kapitalerhöhungsbericht eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF       gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF       verrechnet werden zur vollständigen Leistung der von diesem Zeichner versprochenen Einlagen;

*[Variante: Teilliberierung]*

* , wonach dem Zeichner      , gemäss Kapitalerhöhungsbericht eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF       gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF       verrechnet werden zur teilweisen Leistung der von diesem Zeichner versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von       Aktien zu       %;

***[Fortsetzung für alle Varianten]***

- Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom      ;

- Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 1 OR vom      des zugelassenen Revisors      , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

*[Bemerkung: Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, ~~das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird~~ und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden (Art. 652f Abs. 2 OR). Sachübernahmen müssen nicht beachtet werden; es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen.]*

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;

2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

3. *[a) die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister*

*[Variante: ohne Grundstücke]*

*sofort als Eigentümerin über die genannten Sacheinlagen verfügen kann;*

*[Variante: mit Grundstücke]*

*einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;*

*b) den durch Verrechnung geleisteten Einlagen im Betrage von*

*- CHF       des Zeichners      ,*

*- CHF       des Zeichners      ,*

*verrechenbare Forderungen gegen die Gesellschaft gegenüberstanden, unter Bestätigung der erfolgten Verrechnung durch den Verwaltungsrat;*

*und damit]* die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses sowie des Verwaltungsratsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;

4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;

5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

6. *[falls die Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per       1.00 = CHF 1.     , dem Betrag von CHF      . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der      .]*

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

Art.       „     “

*[Die qualifizierten Sachverhalte: Sacheinlage, Verrechnung, Gewährung besonderer Vorteile sind in die Statuten aufzunehmen!]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrates beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................